**Wiedereinschlussklausel
„Bedrohliche übertragbare Krankheit in der Verkehrshaftungsversicherung“**

Musterbedingungen des GDV

# Versichert ist in Abweichung von Ziffer 1 der „Klausel für den Ausschluss von Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit in der Transportversicherung“ und nur im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrages die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers als Auftragnehmer eines Verkehrsvertrages

# entweder

# **Option 1** (gilt, sofern nicht im Versicherungsvertrag die Geltung von Ziffer 1.2 vereinbart ist)

# mit folgenden von den betragsmäßigen Begrenzungen der Versicherungsleistung im Versicherungsvertrag abweichenden Summen je Schadenfall:

# für Frachtverträge:

# bei Güterschäden .................................. EUR

# bei reinen Vermögensschäden .................................. EUR

# für Speditionsverträge:

# bei Güter- und Güterfolgeschäden .................................. EUR

# bei reinen Vermögensschäden .................................. EUR

# für Lagerverträge:

# bei Güter- und Güterfolgeschäden .................................. EUR

# bei reinen Vermögensschäden ........................................ EUR

# für Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht) – unabhängig von der Art des Verkehrsvertrages oder des Schadens – ....................................... EUR

oder

# **Option 2** (gilt nur, wenn im Versicherungsvertrag vereinbart)

# ausschließlich für:

# Verlust oder Beschädigung von Gütern während des Transportes bzw. Umschlags,

# durch Dispositionsfehler verursachte(n) Verzögerungen, Nichtauslieferungen oder Verderb

# […].

# Begrenzung der Versicherungsleistung je Schadenereignis / je Versicherungsjahr

# Der Versicherer leistet höchstens ............. EUR je Schadenereignis.

# Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für alle Schadenereignisse der versicherten Verkehrsverträge eines Versicherungsjahres ............... EUR.

# Der Wiedereinschluss in Ziffer 1 kann jederzeit in Textform gekündigt werden. Die Kündigung wird … Tage nach Zugang wirksam.

# Der Wiedereinschluss in Ziffer 1 gewährt keinen zusätzlichen Versicherungsschutz über die sonstigen Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages hinaus.

Fassung: Juli 2021